



# PROTOKOLL

über die

## 15. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

**Sitzungstag:** Donnerstag, den 10.03.2022

**Sitzungsort:** Rathaus, Rathaussaal E9

**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr

**Sitzungsende:** 20:42 Uhr

### Anwesend:

**Vorsitzender:** Bürgermeister Dr. Kurt Fischer

**Schriftführer:** Mag. William Hörburger

**Gemeindesekretär:** Dr. Eugen Kanonier

**ÖVP:** Dr. Susanne Andexlinger (online) Julia Bickel  
DI Mathias Blaser Halil Ilgec  
Sabine Müller Nadine Peschl  
Mag. Johann Scheffknecht Markus Schlachter, MSc Arch  
Vizebürgermeister Daniel Steinhofer  
Sonja Vetter MMag. Klaus Wöginger (online)  
Oguzhan Buldu (E) Mag. Dietmar Hagen (E)  
Mikail Herdem (E) Maura Pozzera (E)  
Klaus Spiegel (E)

**FPÖ:** Gerhard Bezler Mag. Doris Dobros  
DI (FH) Christian Fetz Martin Fitz  
Ing. Stefan Fitz Tobias Kögl, BSc  
Angelika Blum (E) Larissa Kögl (E)

**Grüne:** Christine Bösch-Vetter Ing. Wolfgang Fetty (online)  
Dipl. BW Simone Grabher, BA (online)  
Mag. Manfred Hagen Dipl. PT Eva Isabella Kathrein (online,  
ab 19:05 Uhr) DI Simon Vetter  
Christoph Bertsch (E)

NEOS: Mag. Ruth Maria Lukesch Petra Lorenz-Grass (E)  
SPÖ: Mag. Manuela Lang, BA MSc  
HaK: Derya Okurlu

**TAGESORDNUNG:****Fragestunde:** entfällt

- 1 Berichte
- 2 Bericht des Prüfungsausschusses
- 3 Verordnung nach § 16b RPG – Publikumsintensive Veranstaltungsstätten
- 4 Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung)
- 5 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung - Gst-Nr 3190
- 6 Raumplanungsverträge
- 6.1 Gst-Nr 2460
- 6.2 Gst-Nr 4369/4
- 6.3 Gst-Nr 5654/5
- 7 Änderung des Flächenwidmungsplanes
- 7.1 Gst-Nr 2460
- 7.2 Gst-Nr 4369/4
- 7.3 Gst-Nr 5654/5
- 7.4 Gst-Nr 5655/5
- 7.5 Gst-Nr 7635 ua
- 7.6 Gst-Nr 7726 ua.
- 7.7 Gst-Nr 3190
- 8 Campus Rotkreuz - Schlosserarbeiten
- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 9.1 Antrag Sportgebäude Wiesenrain
- 9.2 Gst-Nr 3711/1 - Dienstbarkeit öffentlicher Buswarteplatz und öffentliches Gehen
- 9.3 Gst-Nr 52/1, Anmietung von Räumlichkeiten (Staldenstraße 7)
- 10 Genehmigung des Protokolls vom 10.02.2022
- 11 Allfälliges

Vor Beginn der Sitzung werden nachstehende Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung vom Bürgermeister gemäß § 37 GG angelobt:

Petra Lorenz-Grass (NEOS)  
Angelika Blum (FPÖ)  
Klaus Spiegel (ÖVP)  
Mikail Herdem (ÖVP)

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die 15. Sitzung der Gemeindevertretung. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die Anwesenden im Saal, die per Videozuschaltung teilnehmenden Gemeindevertreter:innen und die Zuschauer:innen am Livestream und beim Nachsehen. Abschließend dankt er Judith Valentini-Bösch (AL Öffentlichkeitsarbeit) für ihre Teilnahme. Um 19:05 Uhr kann per Videozuschaltung die Verbindung zu der bis dato abwesenden GV Eva Kathrein, Dipl. PT (Grüne) hergestellt werden.

## **PUNKT 1 - BERICHTE**

### **1.1 Corona-Situation**

Der Vorsitzende berichtet von der aktuellen Corona-Lage. In diesem Zuge wolle er dem gesamten Team des Krisenstabs danken. Der Krisenstab tage nun schon seit zwei Jahren in regelmäßigen Abständen.

### **1.2 Ukraine-Konflikt**

Der Vorsitzende bittet um Unterstützung für die vielen Menschen, die sich aktuell in einer Notlage befinden würden. Die ersten Flüchtlinge seien bereits in Lustenau angekommen. Die Marktgemeinde Lustenau habe als Sofort-Maßnahme € 10.000,- an das Rote Kreuz und € 10.000,- an die Caritas überwiesen. Zudem solle in einem weiteren Schritt einer ukrainischen Gemeinde ein Betrag für den Wiederaufbau zukommen. Die Abteilung Zusammen.leben sei täglich von 9-12 Uhr für Beratungsdienste erreichbar. Abschließend hält die Gemeindevertretung eine Minute inne, im Gedenken an die vielen Opfer dieses Konflikts.

### **1.3 Kelag**

Der Vorsitzende zeigt sich zufrieden mit dem Fortschritt beim Projekt „Kelag“. Das Projekt sei gerade in Anbetracht der steigenden Energiepreise eine kluge Investition. Anschließend präsentiert Vizebürgermeister Daniel Steinhofer das Projekt im Detail anhand des Standortplanes.

## **PUNKT 2 - BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GV Mag. Manuela Lang, bringt der Gemeindevertretung den Bericht über die am 10.02.2022 stattgefundene 7. Sitzung des Prüfungsausschusses über die erfolgte unvermutete Prüfung der Gebarung gemäß § 52 GG zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht über die 7. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.02.2022 einstimmig mit 36:0 Stimmen zur Kenntnis.

Auf Antrag der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GV Mag. Manuela Lang, wird der Bericht über die am 02.03.2022 stattgefundene 8. Sitzung des Prüfungsausschusses einstimmig mit 36:0 Stimmen vertagt.

### **PUNKT 3 - VERORDNUNG NACH § 16B RPG – PUBLIKUMSINTENSIVE VERANSTALTUNGSSTÄTTEN**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

GV Derya Okurlu bringt vor, dass die Verordnung lediglich dazu diene, das geplante Projekt der ATIB/KUM zu verhindern oder zu verzögern. Da diese jedoch bereits auf mehrere Kompromisse eingegangen seien, bitte sie die Gemeindevertretung, deren Bemühen anzuerkennen und die Verordnung nicht zu beschließen.

GV Mag. Manuela Lang gibt zu bedenken, dass die zu beschließende Verordnung womöglich auf viel mehr Projekte anzuwenden sei, als man bisher in Betracht gezogen habe.

Es folgt eine kurze Diskussion über den Anwendungsbereich der Verordnung. Abschließend dankt der Vorsitzende GV Mag. Manuela Lang für den konstruktiven Beitrag und die Möglichkeit zur Klarstellung.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung 25:11 Stimmen (Gegenstimmen: GRÜNE, NEOS, SPÖ, HAK) wie folgt **beschlossen**:

#### **„VERORDNUNG der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau über die Errichtung von publikumsintensiven Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten**

Gemäß § 16b in Verbindung mit § 23 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, idgF, wird verordnet:

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lustenau dürfen publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer Widmung als besondere Fläche nach § 16b Abs 5 RPG errichtet werden.“

#### **PUNKT 4 - VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF STRABEN MIT ÖFFENTLICHEM VERKEHR (PARKABGABEVERORDNUNG)**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

GV Mag. Manfred Hagen ergreift das Wort und stellt folgenden Antrag: „Bei den sog. Hotspots (Bewirtschaftungszonen Rohr, Reichshofstadion, Parkbad und Rheinhalle) gilt die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.“

In weiterer Folge stellt GV Mag. Manfred Hagen folgenden Antrag: „Die Einhebung der Parkabgabe beim Parkplatz „Am Rohr“ soll künftig mittels eines schrankenlosen Systems mit Videokamera erfolgen.“

GR Martin Fitz erörtert die vielfältigen Auswirkungen der Corona-Krise und der Ukraine-Krise. Viele Menschen stünden derzeit in einer schwierigen finanziellen Lage. Es sei daher der absolut falsche Zeitpunkt für eine Erhöhung der Parkgebühren. Zudem sei der angedachte finanzielle Aufwand für eine Schrankenanlage und die Gebührenerhöhung im Zentrum und im Erholungsgebiet des Alten Rheines sowie an Orten, die hauptsächlich von Ehrenamtlichen oder Sportlern genützt würden, schlicht unverhältnismäßig. GR Martin Fitz stellt sodann folgenden Antrag: „Die Parkabgaben-Verordnung soll ausgesetzt werden.“

GV DI Mathias Blaser erinnert daran, dass die bis dato letzte Gebührenerhöhung 2013 erfolgt sei, eine Anpassung sei daher schon länger notwendig. Zudem sei die Gebührenerhöhung binnen der Plan b-Gemeinden beschlossen worden, es mache kein gutes Bild wenn Lustenau nun ausscheren würde. Bei den anderen Gemeinden seien vielmehr gegenläufige Tendenzen zu erkennen. Ziel müsse es zudem sein, die Menschen für eine vermehrte Benützung des öffentlichen Verkehrs zu motivieren. Die Anliegen von Mag. Manfred Hagen könne er nachvollziehen, diese müssten allerdings noch im Detail diskutiert und die technischen Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden.

GV Mag. Manuela Lang bemängelt, dass so eine massive Erhöhung angedacht sei. Vielmehr hätte die Gemeinde in den vergangenen Jahren schrittweise erhöhen sollen. Als soziale Partei könne man dies nicht tolerieren. Vor allem in Naherholungsgebieten sei eine derartige Gebührenpflicht nicht zumutbar. An solchen Orten könne sie sich nur eine Parkabgabe für Menschen ohne Wohnsitz in Lustenau vorstellen, soweit dies rechtlich möglich sei.

Der Vorsitzende erklärt, dass alle Rheintal-Gemeinden sich zu einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung geeinigt hätten. Zudem habe man sich auf 90 Minuten gratis parken geeinigt. Er appelliert, die landesweit abgestimmten Leitplanken einzuhalten. Die zu Beschluss stehende Verordnung sei innerhalb dieser Leitplanken.

GV Mag. Manfred Hagen gibt zu bedenken, dass die Maßnahmen treffsicher sein sollten und einen ökologischen Lenkungseffekt haben sollten.

GV Mag. Ruth Lukesch regt an, die Gebühren in den nächsten Jahren schrittweise anzupassen. Eine Aussetzung der Verordnung lehne sie jedoch ab. Sie finde es schwierig, erhöhte Gebühren an Hotspots zu verordnen, da die Abgrenzung, welche Orte als sog. Hotspots zu qualifizieren sind, schwierig sei. Sie plädiere für gleiche Regeln an allen Orten. Zu diskutieren sei, ob Gebühr ab der 1. oder 90. Minute. Anzudenken sei ein Rückvergütungssystem.

Anschließend wird der Antrag von GV Mag. Manfred Hagen mehrstimmig mit 7:29 Stimmen (Prostimmen GRÜNE) wie folgt **abgelehnt**:

„Bei den sog. Hotspots (Bewirtschaftungszonen Rohr, Reichshofstadion, Parkbad und Rheinhalle) gilt die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.“

Sodann wird der Antrag von GV Mag. Manfred Hagen mehrstimmig mit 9:27 Stimmen (Prostimmen GRÜNE, NEOS) wie folgt **abgelehnt**.

„Die Einhebung der Parkabgabe beim Parkplatz „Am Rohr“ soll künftig mittels eines schrankenlosen Systems mit Videokamera erfolgen.“

Anschließend wird der Antrag von GR Martin Fitz mehrheitlich mit 8:28 Stimmen (Prostimmen FPÖ) wie folgt **abgelehnt**:

„Die Parkabgaben-Verordnung soll ausgesetzt werden.“

Schließlich wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung mehrheitlich mit 27:9 Stimmen (Gegenstimmen FPÖ, SPÖ) wie folgt **beschlossen**:

**„VERORDNUNG  
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau  
über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit  
öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 10. März 2022 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6a und 6b des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987, i.d.g.F. verordnet:

**§ 1  
Abgabepflicht**

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den Übersichtsplänen „Plandarstellung der Parkraumbewirtschaftung“ der Marktgemeinde Lustenau vom 1. Dezember 2021, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, verzeichneten und in § 2 definierten, gebührenpflichtigen

Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.

- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

## § 2

### Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf die in den Übersichtsplänen „Plandarstellung der Parkraumbewirtschaftung“ dargestellten und durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkzone", „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ oder „Parken nur mit pauschalierter Parkkarte oder pauschalierem Tagesparken (Ecopoints-Parken)“ zu kennzeichnenden Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr.

## § 3

### Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der KFZ-Lenker verpflichtet.  
 (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

## § 4

### Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Zeiten werden für die in den Übersichtsplänen „Plandarstellung der Parkraumbewirtschaftung“ ersichtlich gemachten Parkzonen und Parkfelder wie folgt festgelegt:

	Parkzone/Parkfeld	Gebührenpflichtige Zeiten	Tarifzone
I	Bewirtschaftungszone Schmitter	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr	A
II	Bewirtschaftungszone Rohr	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr	A
III	Bewirtschaftungszone Sportplatz Wiesenrain	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr	A
IV	Bewirtschaftungszone Rheinhalle	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr	B
V	Bewirtschaftungszone Parkbad	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr	B
VI	Bewirtschaftungszone Zentrum	Mo-Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr Sa von 8.00 bis 12.00 Uhr	B
VII	Bewirtschaftungszone Radetzkystraße	Mo-Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr Sa von 8.00 bis 12.00 Uhr	B

VIII	Bewirtschaftungszone Reichshofsaal	Täglich von 8.00 bis 24.00 Uhr	B
IX	Bewirtschaftungszone Schützengartenstraße/ Reichshofstadion	Täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr	B

### § 5

#### Höhe der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 90 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn diese Zone in der Tabelle in § 5 Abs. 2 als Zone mit Kurzparkzeit ausgewiesen ist und der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeit- Parkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken (V-Parking) dokumentiert.
- (2) Die Höhe der Abgabe und die gebührenfreie Kurzparkzeit werden gemäß untenstehender Tabelle festgelegt:

	Tarifzone A	Tarifzone B
Zone mit Kurzparkzeit (90 min)	ja	ja
Mindestparkgebühr	30 Cent	30 Cent
Parkgebühr	1,40 Euro/pro h	90 Cent/pro h
Maximale Tagesgebühr	7,90 Euro	5,30 Euro

Die Zuordnung der Tarifzonen zu den einzelnen Parkfeldern bzw. Parkzonen wird mit den Übersichtsplänen „Plandarstellung der Parkraumbewirtschaftung“ festgelegt.

- (3) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken (z.B. V-Parking) entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

### § 6

#### Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages, oder über Bezahlung mittels Bankomat an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone bzw. das Parkfeld, für die der Parkschein zum Parken des KFZ berechtigt, auszuweisen.



- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken (z.B V-Parking) sowie gemäß § 8 von dafür berechtigten Nutzergruppen über pauschalisierte Parkkarten oder pauschaliertes Tagesparken (Ecopoints-Parken) entrichtet werden.
- (4) Parkscheine gemäß Abs. 2, Parkscheiben gemäß § 5 Abs. 1 und pauschalisierte Parkkarten gemäß Abs. 3 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Auf den pauschalisierten Parkkarten ist das polizeiliche Kennzeichen von maximal zwei Fahrzeugen bei Pendler- und Anwohnerparkkarten und von maximal drei Fahrzeugen bei Unternehmerparkkarten einzutragen.
- (5) Die pauschalisierte Abgabe ist am Tag der Entgegennahme der pauschalisierten Parkkarte nach Abs. 3 zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalisierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

## **§ 7**

### **Ausnahmen**

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßenendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

## **§ 8**

### **Parkzonen für pauschalisierte Parkkarten**

- (1) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone wohnen, wird die Parkabgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz (5) auf Antrag für die

Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 25,00 je Monat oder € 130,00 je Halbjahr oder € 240,00 pro Jahr.

- (2) Unternehmen, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ihren Standort in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben oder eine wesentliche unternehmerische Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können, wird die Parkabgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz (5) auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 25,00 je Monat oder € 130,00 je Halbjahr oder € 240,00 pro Jahr.
- (3) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben, wird die Abgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz (5) auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 25,00 je Monat oder € 130,00 je Halbjahr oder € 240,00 pro Jahr.
- (4) Alternativ zur pauschalierten Abgabe können Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz in einer bewirtschafteten Zone bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben, die Abgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz (5) auf Antrag über Ecopoints-Parken entrichten. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 1,20 Euro pro Tag bzw. 0,60 Euro pro Halbtage. Als Halbtage wird eine Parkdauer zwischen 8 und 14 Uhr bzw. zwischen 12 und 24 Uhr festgelegt.
- (5) Die Parkzonen bzw. Parkfelder, für die pauschalierte Parkberechtigungen erteilt werden können, werden als solche in den Übersichtsplänen „Plandarstellung der Parkraumbewirtschaftung“ ausgewiesen. Als Parkkartenzonen werden folgende Bereiche festgelegt:

	Parkzone/Parkfeld	Straßen bzw. Parkplätze
III	Bewirtschaftungszone Sportplatz Wiesenrain	Reichenaustraße – alle Parkplätze, ausgenommen Parkplätze des Walhalla Stüble
IV	Bewirtschaftungszone Rheinhalle	Sägerstraße – Parkplätze bei der Rheinhalle
V	Bewirtschaftungszone Parkbad	Mühlefeldstraße – Parkplätze beim Parkbad/Gymnasium
VI	Bewirtschaftungszone Zentrum	Rathausstraße – Parkplatz zw. Hnr. 4 u. 7 (westl. Krankenpflegeverein) Kaiser-Franz-Josef-Straße – Parkplatz zw. Hnr. 6a u. 9 Maria-Theresien-Straße – Tiefgarage „Kronenareal“
VII	Bewirtschaftungszone Radetzkystraße	Radetzkystraße
VIII	Bewirtschaftungszone Reichshofsaal	Kirchstraße – Zentrumsparkplatz (westl. Hnr. 2)
IX	Bewirtschaftungszone Schützengartenstraße/ Reichshofstadion	Schützengartenstraße – Parkplatz nördl. Reichshofstadion und Parkplätze rund um Seniorenhaus „Im Schützengarten“

- (6) Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für die eine pauschalierte Entrichtung der Parkabgabe im Sinne des § 8 Abs 1,2 u. 3 ermöglicht wurde, ist eine auf das bzw. die kraftfahrrechtlichen Kennzeichen lautende und die zugewiesene Parkzone für pauschalierte Parkkarten sowie die Gültigkeitsdauer ausweisende pauschalierte Parkkarte auszustellen. Diese ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

### **§ 9**

#### **Strafbestimmungen**

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

### **§ 10**

#### **Zuständigkeit und Kompetenzübertragung**

Für die Änderung der Übersichtspläne „Plandarstellung der Parkraumbewirtschaftung“ gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung überträgt die Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht an den Gemeindevorstand. Die Änderung sonstiger Teile dieser Verordnung sowie die Neuverlautbarung oder Aufhebung derselben bleibt Kompetenz der Gemeindevertretung.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft.

- (2) Die Verordnung der Gemeindevertretung vom 20.09.2018, ZI L120.2F2-1/2018-14 und die Verordnung des Gemeindevorstandes vom 03.10.2019, ZI L120.2F2-1/2018-16 werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Für die Gemeindevertretung

Dr. Kurt Fischer  
Bürgermeister"

## **PUNKT 5 - VERORDNUNG ÜBER DAS MINDESTMAß DER BAULICHEN NUTZUNG - GST-NR 3190**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

### **ENTWURF**

#### **„Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst-Nr 3190, KG Lustenau, Bahnhofstraße**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau in der Sitzung vom 10.03.2022 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, verordnet:

#### **§ 1**

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

#### **§ 2**

Für das Grundstück Gst-Nr 3190, KG Lustenau, Bahnhofstraße, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer

- Bauflächenzahl (BFZ) von mindestens 20

festgelegt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

## **PUNKT 6 - RAUMPLANUNGSVERTRÄGE**

### **PUNKT 6.1 - GST-NR 2460**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

„Dem vorliegenden Raumplanungsvertrag (Verwendungsvereinbarung) gem. § 38a Abs 2 lit a Vorarlberger Raumplanungsgesetz, abgeschlossen zwischen 1. Werner Hämmerle (28.08.1954), Hofsteigstraße 71, 6890 Lustenau, als Grundstückseigentümer einerseits, und der 2. Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau, andererseits, betreffend das Gst-Nr 2460 wird zugestimmt.“

### **PUNKT 6.2 - GST-NR 4369/4**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

„Dem vorliegenden Raumplanungsvertrag (Verwendungsvereinbarung) gem. § 38a Abs 2 lit a Vorarlberger Raumplanungsgesetz, abgeschlossen zwischen 1. Hedwig Hämmerle (26.03.1935), Feldkreuzstraße 22, 6890 Lustenau als Grundstückseigentümerin sowie 2. Simon Hämmerle (18.10.1988) als künftiger Grundstückseigentümer einerseits, und der 3. Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau, andererseits, betreffend das Gst-Nr 4369/4 mit einer Fläche von rd. 463 m<sup>2</sup> wird zugestimmt.“

### **PUNKT 6.3 - GST-NR 5654/5**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

„Dem vorliegenden Raumplanungsvertrag (Verwendungsvereinbarung) gem. § 38a Abs 2 lit a Vorarlberger Raumplanungsgesetz, abgeschlossen zwischen 1. Egon Hämmerle (13.05.1964), Untere Aue 24, 6890 Lustenau und 2. Anita Rosmarie Hämmerle (20.09.1963), Untere Aue 24, 6890 Lustenau als Grundeigentümer sowie 3. Leonie Orschulik (02.07.1992), Badlochstraße 44c, 6890 Lustenau, 4. Laura Hämmerle (05.09.1994), Untere Aue 24, 6890 Lustenau und 5. Konrad Hämmerle (09.05.1998), Untere Aue 24, 6890 Lustenau als künftige Grundstückseigentümer einerseits, und der 6. Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau, andererseits, betreffend der Umwidmung des Gst-Nr 5654/5 wird zugestimmt.“

## **PUNKT 7 - ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

### **PUNKT 7.1 - GST-NR 2460**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

#### **„VERORDNUNG**

#### **der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau über die Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, idgF, wird verordnet:

Der Flächenwidmungsplan Lustenau wird nach Maßgabe der angeschlossenen Plandarstellung vom 11.10.2021 mit der Planzahl 031-333/391 wie folgt geändert:

Das Grundstück Gst-Nr 2460, KG Lustenau, Hofsteigstraße, Teilfläche im Ausmaß von rd. 1770 m<sup>2</sup> von Freifläche Freihaltegebiet in Freifläche Landwirtschaftsgebiet.“

### **PUNKT 7.2 - GST-NR 4369/4**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

**„VERORDNUNG  
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau  
über die Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, idgF, wird verordnet:

Der Flächenwidmungsplan Lustenau wird nach Maßgabe der angeschlossenen Plandarstellung vom 07.02.2022 mit der Planzahl 031-333/398 wie folgt geändert:

<b>Grundstücksnummernverzeichnis</b>			
<i>Gst-Nr [TF]</i>	<i>FWP-Alt</i>	<i>FWP-Neu</i>	<i>Fläche [m<sup>2</sup>]</i>
4369/4 (neu) 4369/1 (alt)	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18.5 RPG)	Baufläche Wohngebiet (§ 14.3 RPG)	rd. 452 m <sup>2</sup>
4369/4 (neu) 4369/1 (alt)	Baufläche Wohngebiet (§ 14.3 RPG); Ersichtlich gemacht als Verkehrsfläche Straßen (Planung) (§ 12.8 RPG)	Baufläche Wohngebiet (§ 14.3 RPG)	rd. 11 m <sup>2</sup>

„

**PUNKT 7.3 – GST-NR 5654/5**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

**„VERORDNUNG  
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau  
über die Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, idgF, wird verordnet:

Der Flächenwidmungsplan Lustenau wird nach Maßgabe der angeschlossenen Plandarstellung vom 16.12.2021 mit der Planzahl 031-333/399 wie folgt geändert:

<b>Grundstücksnummernverzeichnis</b>
--------------------------------------

<i>Gst-Nr [TF]</i>	<i>FWP-Alt</i>	<i>FWP-Neu</i>	<i>Fläche [m<sup>2</sup>]</i>
5654/5	Bauerwartungsfläche Mischgebiet (§ 17 RPG)	Baufläche Mischgebiet (§ 14.4 RPG)	rd. 1420 m <sup>2</sup>
5654/5	Bauerwartungsfläche Mischgebiet (§ 17 RPG)	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18.5 RPG)	rd. 133 m <sup>2</sup>

"

### **PUNKT 7.4 - GST-NR 5655/5**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

ENTWURF

#### **„VERORDNUNG**

#### **der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau über die Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, idgF, wird verordnet:

Der Flächenwidmungsplan Lustenau wird nach Maßgabe der angeschlossenen Plandarstellung vom 08.02.2022 mit der Planzahl 031-333/401 wie folgt geändert:

Das Grundstück Gst-Nr 5655/5, KG Lustenau, Forststraße, TF im Ausmaß von rd. 58 m<sup>2</sup> von Freifläche Freihaltegebiet in Baufläche Mischgebiet."

### **PUNKT 7.5 - GST-NR 7635 UA**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:



**„VERORDNUNG  
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau  
über die Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, idgF, wird verordnet:

Der Flächenwidmungsplan Lustenau wird nach Maßgabe der angeschlossenen Plandarstellung vom 30.11.2021 mit der Planzahl 031-333/380 wie folgt geändert:

Grundstücksnummernverzeichnis					
Gst-Nr [TF]	FWP-Alt	FWP-Neu	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Befristung	Folgewidmung
7635	Baufläche Mischgebiet (§ 14 Abs 4 RPG)	Freifläche Sondergebiet Wasserwehr (§ 18 Abs 4 RPG)	766	F	(BM)
7636	Baufläche Mischgebiet (§ 14 Abs 4 RPG)	Freifläche Sondergebiet Wasserwehr (§ 18 Abs 4 RPG)	575	F	(BM)
7639	Baufläche Mischgebiet (§ 14 Abs 4 RPG)	Verkehrsfläche Straße (§ 19 RPG)	534		
1791/1	Baufläche Mischgebiet (§ 14 Abs 4 RPG)	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG), ersichtlich gemacht als Verkehrsflächen Schienenbahn (Ersichtlichmachung) (§ 12 Abs 8 RPG)	1614		

<b>Festlegung Ersichtlichmachung Fußweg, Radweg (§ 12 Abs 8 RPG)</b>
auf Gst-Nr: 1371/22, 6786/3, 6787, 7634, 7639, 7640

<b>Löschung Ersichtlichmachung Fußweg, Radweg (§ 12 Abs 8 RPG)</b>
auf Gst-Nr: 1371/22, 1791/1, 7634, 7635, 7636, 7639

„

**PUNKT 7.6 – GST-NR 7726 UA.**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

**„VERORDNUNG  
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau  
über die Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, idgF, wird verordnet:

Der Flächenwidmungsplan Lustenau wird nach Maßgabe der angeschlossenen Plandarstellung vom 07.02.2022 mit der Planzahl 031-333/397 wie folgt geändert:

Grundstücksnummernverzeichnis					
Gst-Nr	FWP-Alt	FWP-Neu	Fläche [ca. m <sup>2</sup> ]	Befristung	Folgewidmung
7698	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG), ersichtlich gemacht als Verkehrsflächen Straßen (Planung) (Ersichtlichmachung § 12 Abs 8 RPG)	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG)	643		
7715	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG), ersichtlich gemacht als Verkehrsflächen Straßen (Planung) (Ersichtlichmachung § 12 Abs 8 RPG)	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG)	152		
7720	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG), ersichtlich gemacht als Verkehrsflächen Straßen (Planung) (Ersichtlichmachung § 12 Abs 8 RPG)	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG)	507		
7721	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG)	Freifläche Sondergebiet Sicht- und Lärmschutz (§ 18 Abs 4 RPG)	4488	F	FF
7724	Baufläche Betriebsgebiet I (§ 14 Abs 5 RPG)	Freifläche Sondergebiet Sicht- und Lärmschutz (§ 18 Abs 4 RPG)	13	F	FF
7724	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG)	Freifläche Sondergebiet Sicht- und Lärmschutz (§ 18 Abs 4 RPG)	1319	F	FF
7725	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG), ersichtlich gemacht als Verkehrsflächen Straßen (Planung) (Ersichtlichmachung § 12 Abs 8 RPG)	Verkehrsflächen Straßen (§ 19 RPG)	736		
7725	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG)	Verkehrsflächen Straßen (§ 19 RPG)	123		
7726	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG), ersichtlich gemacht als Verkehrsflächen Straßen (Planung) (Ersichtlichmachung § 12 Abs 8 RPG)	Verkehrsflächen Straßen (§ 19 RPG)	6215		
7726	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG)	Verkehrsflächen Straßen (§ 19 RPG)	4495		
7727	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG), ersichtlich gemacht als Verkehrsflächen Straßen (Planung) (Ersichtlichmachung § 12 Abs 8 RPG)	Verkehrsflächen Straßen (§ 19 RPG)	518		
7727	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG)	Verkehrsflächen Straßen (§ 19 RPG)	2430		
7728	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG)	Verkehrsflächen Straßen (§ 19 RPG)	962		
7729	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG), ersichtlich gemacht als Verkehrsflächen Straßen (Planung) (Ersichtlichmachung § 12 Abs 8 RPG)	Verkehrsflächen Straßen (§ 19 RPG)	19		
7729	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG), ersichtlich gemacht als Wald (Ersichtlichmachung § 12 Abs 8 RPG)	Verkehrsflächen Straßen (§ 19 RPG)	61		
7729	Freifläche Freihaltegebiet (§ 18 Abs 5 RPG)	Verkehrsflächen Straßen (§ 19 RPG)	386		

## PUNKT 7.7 - GST-NR 3190

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt beschlossen:

ENTWURF

### „VERORDNUNG der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, idgF, wird verordnet:

Der Flächenwidmungsplan Lustenau wird nach Maßgabe der angeschlossenen Plandarstellung vom 08.02.2022 mit der Planzahl 031-333/389 wie folgt geändert:

Grundstücksnummernverzeichnis			
Gst-Nr	FWP-Alt	FWP-Neu	Fläche

3190	Baufläche Mischgebiet (§ 14.4 RPG) Besondere Fläche für sonstige Handelsbetriebe H4 (§ 15a RPG)	Baufläche Mischgebiet (§ 14.4 RPG) Besondere Fläche für Einkaufszentren E3 (§ 15 RPG)	Rd. 6181 m <sup>2</sup>
	Gesamtverkaufsfläche max. 600 m <sup>2</sup> für sonstige Waren gem. § 15 Abs 1 lit a Z 2 RPG	Gesamtverkaufsfläche max. 880 m <sup>2</sup> für sonstige Waren gem. § 15 Abs 1 lit a Z 2 RPG, hievon höchstens 600 m <sup>2</sup> für Lebensmittel	

"

## PUNKT 8 - CAMPUS ROTKREUZ - SCHLOSSERARBEITEN

Der Vorsitzende und GR Markus Schlachter, MSc Arch erläutern kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

„Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Schlosserarbeiten beim Projekt "Campus Rotkreuz" auf Basis des Angebots der Firma Schlosserei Klocker GmbH, Stöckenstraße 21, 6850 Dornbirn, zum Nettopreis von € 868.319,-.“

## PUNKT 9 - GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

### PUNKT 9.1 - ANTRAG SPORTGEBÄUDE WIESENRAIN

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen. Zusätzlich präsentiert er Fotos des geplanten Projektes.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

„Gemäß § 50 Abs1 lit. b) Z. 11 Gemeindegesetz wird beschlossen, beim Sportplatz Wiesenrain ein neues Umkleidegebäude nach den Entwurfsplänen des Architekten DI Peter Muxel, Lustenau (15.09.2021), zu errichten. Das Bauvorhaben wird in den Jahren 2022 und 2023 realisiert. Der Kostenrahmen für die Errichtungskosten gemäß ÖNORM B 1801-1 (1-9) wird mit € 1.695.000,- exkl. Mehrwertsteuer mit einer Genauigkeit von +/- 15% festgelegt. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel.“

## **PUNKT 9.2 - GST-NR 3711/1 - DIENSTBARKEIT ÖFFENTLICHER BUSWARTEPLATZ UND ÖFFENTLICHES GEHEN**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

„Die „raumfabrik bauträger gmbh“ und die Marktgemeinde Lustenau schließen einen Dienstbarkeitsvertrag ab. Darin wird grundbücherlich sichergestellt, dass auf der Liegenschaft Gst-Nr 3711/1 – im Eigentum der raumfabrik bauträger gmbh – ein öffentlicher Buswarteplatz errichtet werden darf. Gleichzeitig räumt die raumfabrik bauträger gmbh der Marktgemeinde Lustenau ein öffentliches Gehrecht über ihre Liegenschaft entlang des Kreuzungsbereiches Staldenstraße – Neudorfstraße ein. Die Marktgemeinde Lustenau verpflichtet sich, die Kosten des Bodenbelages im Dienstbarkeitsbereich zu tragen. Die Errichtung und die Instandhaltung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf Kosten der Marktgemeinde Lustenau.“

## **PUNKT 9.3 - GST-NR 52/1, ANMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN (STALDENSTRASSE 7)**

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt anhand den der Gemeindevertretung vorliegenden Unterlagen.

Anschließend wird über Antrag des Vorsitzenden von der Gemeindevertretung einstimmig mit 36:0 Stimmen wie folgt **beschlossen**:

„Die Marktgemeinde Lustenau mietet von Herrn Dr. Gerd Bösch, Rebenstraße 40, CH-Birchwil, diverse Räumlichkeiten im Objekt Staldenstraße 7, Lustenau, auf unbestimmte Zeit. Der monatliche Mietzins beträgt aktuell € 1.020,- inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das unbefristete Mietverhältnis kann jederzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten aufgekündigt werden.“

## **PUNKT 10 - GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS VOM 10.02.2022**

Gegen das Protokoll der 14. Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.02.2022 wird kein Einwand erhoben und dieses gilt daher als genehmigt.

## PUNKT 11 – ALLFÄLLIGES

GR Mag. Doris Dobros plädiert für eine Fortsetzung der seit 20 Jahren bestehenden Veranstaltungsreihe „Sommerlust am Platz“. Weiters wird von ihr angeregt, die sog. „Lange Nacht der Musik“ nicht nur einmal jährlich, sondern zweimal jährlich abzuhalten.

Der Vorsitzende und Vizebürgermeister Daniel Steinhofer berichten von den trotz der Pandemie abgehaltenen Projekten wie Szene-Open-Air und „Musi Duss“ sowie den angedachten Projekten, worunter auch die Veranstaltungsreihe „Sommerlust am Platz“ zähle. Der Vorsitzende hält fest, dass ihm vor allem die Abhaltung der Veranstaltungsreihe „Musik am Nachittag“ für Senioren ein Anliegen sei. Schließlich kann Vizebürgermeister Daniel Steinhofer vermelden, dass die Abhaltung einer zweiten Ausgabe der „Langen Nacht der Musik“ binnen eines Jahres möglich sei. Die Termine seien voraussichtlich 26.05.2022 und 28.10.2022.

GR Christine Bösch-Vetter erkundigt sich nach möglichen Ausweitungen der Rollfelder des Flughafens Altenrhein.

Der Vorsitzende führt aus, dass er zu einer Sitzung zu diesem Thema geladen sei, er werde sodann im Gemeindevorstand berichten.

Schließlich dankt der Vorsitzende allen Anwesenden vor Ort und per Videozuschaltung.

Der Vorsitzende schließt die 15. Sitzung der Gemeindevertretung um 20:42 Uhr.

**Vorsitzender:**

**Schriftführer:**

Bürgermeister Dr. Kurt Fischer

Mag. William Hörburger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter [www.lustenau.at/amtssignatur](http://www.lustenau.at/amtssignatur)